



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

29. Jahrgang

14. Februar 2025

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Pressemitteilung - Stadt Burg Der Bürgermeister	1
2. Wahlbekanntmachung	2
3. Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau für den Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen	7
4. Jagdgenossenschaft Ihleburg – Versammlung der Jagdgenossen am 17. März 2025	10

Stadt Burg

1. Pressemitteilung - Stadt Burg Der Bürgermeister

.....
Burg, Mittwoch, 12. Februar 2025

Wir weisen noch einmal eindringlich darauf hin, dass Menschen mit körperlichen Einschränkungen aufgrund des Ausfalls des Lifts an der Brigitte-Reimann-Bibliothek die Möglichkeit der Briefwahl in Anspruch nehmen.

Die Wahlscheinbeantragung ist möglich:

- per Post bis Dienstag, den 18.02.2025
- persönlich bis Freitag, den 21.02.2025 15:00 Uhr im Briefwahllokal Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 1. OG Raum 121

Mit dem erhaltenen Wahlschein ist die Wahl im Briefwahllokal ebenfalls möglich bis zum Freitag, den 21.02.2025, 15:00 Uhr im Briefwahllokal Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 1. OG Raum 121

Mit dem erhaltenen Wahlschein ist am Sonntag, den 23.02.2025 zwischen 08:00 und 18:00 Uhr eine Wahl in folgenden barrierefreien Wahllokalen möglich:

- Wahllokal: Stadthalle Burg, Platz des Friedens 1
- Wahllokal: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Burg, Am Brunnenfeld 7
- Wahllokal: Grundschule Burg-Süd A/B, Yorckstr. 4
- Wahllokal: Grundschule Einstein A/B, Kirchhofstr. 3
- Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Niegripp, Zum Deich 4a
- Wahllokal: Gemeindezentrum Parchau, Kleine Schulstraße 4 a
- Wahllokal: Ortschaftszentrum Detershagen, Burger Str. 30

- Wahllokal: Alte Pfarrscheune Reesen, Reesener Dorfstr. 3

Bitte denken Sie ebenfalls an Ihren Personalausweis.

Eine Online-Beantragung der Briefwahlunterlagen ist möglich bis zum 21.02.25 bis 15:00 Uhr unter folgender Adresse:

<https://www.wahlschein.de/IWS/start.do?mb=15086015&wahltyp=>

2. Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Burg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. Januar 2025 bis 30. Januar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wahlbezirk 1

Wahllokal: Stadtbibliothek Brigitte Reimann, 2. Obergeschoss, Berliner Str. 38

Am Erkenthierfeld	Bergstraße
Berliner Chaussee	Berliner Promenade
Berliner Straße	Brehm
Brückenstraße	Burger Freiheitstraße
Burger Mühlenstraße	Erkenthierstraße
Fienierstraße	Flämingsstraße
Große Hirtenstraße	Hainstraße
Ihle-Anger	Ihlestraße
Ihleweg	Johannesstraße
Kirchhof U.L.F.	Neuenzinnen
Nordstraße	Petersilienstraße
Schulstraße	Treppengang
Turmstraße	Vogelgesang
Wasserstraße	Weinbergstraße

Wahlbezirk 2

Wahllokal: Stadthalle Burg, Platz des Friedens 1

Breitscheidstraße	Friedenstraße
Gorkistraße	Martin-Luther-Straße
Platz der Jugend	Platz des Friedens
Schützenstraße	Straße der Einheit
Westring	Wilhelm-Külz-Straße

Wahlbezirk 3

Wahllokal: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Burg,

Am Brunnenfeld 7

Alte Nachtweide	Am Brunnenfeld
Am Holländer	Burger Winkel
Forststraße	Holländerweg
Johann-Mühlport-Straße	Kleine Nachtweide
Koloniefeld	Koloniestraße
Nachtweidenstraße	Parchauer Chaussee
Turnerweg	Waldstraße
Wilhelm-Kuhr-Straße	Windmühlenweg

Wahlbezirk 4

Wahllokal: Grundschule Burg-Süd A, Yorckstr. 4

Lösauer Weg	Magdeburger Chaussee
Rote Mühle	Rote Mühle Siedlung
Südring	Troxel
Yorckstraße	

Wahlbezirk 5

Wahllokal: Grundschule Burg-Süd B, Yorckstr. 4

Am Ring	August-Bebel-Straße
Clausewitzstraße	Feldmark-Bürgermark
Fritz-Ebert-Straße	Gustav-Stollberg-Straße
In der Alten Kaserne	Joachim-a-Burgk-Straße
Lüdersdorfer Straße	Neuendorfer Straße
Pietzpuhler Weg	Südstraße
Theodor-Fontane-Straße	Zibbeklebener Straße
Zur Alten Gärtnerei	

Wahlbezirk 6

Wahllokal: Grundschule Pestalozzi A, Kapellenstr. 8-12

Ahornweg	An den Krähenbergen
Anhaltiner Straße	Asternweg
Breiter Weg	Bruchstraße
Brüderstraße	Buchenweg
Bürgermarkstraße	Dahlienweg
Einsteinstraße	Erlenweg
Eschenweg	Feuerdornweg
Gladiolenweg	Große Brahmstraße
Großer Hof	Heckenbreite
Hinter Sankt Petri	Holunderweg
Kammacherstraße	Kapellenstraße
Kiefernweg	Kleine Brahmstraße
Kleine Hirtenstraße	Kleiner Hof
Klosterstraße	Lazarettstraße
Ligusterbogen	Lilienweg
Lindenallee	Madel
Pappelweg	Rolandplatz
Rotdornbogen	Rudolf-Gerngroß-Straße
Sanddornweg	Schwarzdornweg
Tschaikowskistraße	Tuchmacherweg
Ulmenweg	Waagestraße
Weidenbogen	

Wahlbezirk 7

Wahllokal: Grundschule Pestalozzi B, Kapellenstr. 8-12

Am Flickschupark	Böttcherstraße
Conrad-Tack-Ring	Deichstraße
Ginsterweg	Grabower Straße
Gustav-Stresemann-Straße	Haselanger
Hinterm Roland	
Jacobistraße	Magdalenenplatz
Magdeburger Promenade	Markt
Mittelstraße	Nelkenweg
Nicolaistraße	Oberstraße
Pulverstraße	Rosa-Luxemburg-Straße
Thomas-Müntzer-Straße	Tulpenweg
Veilchenweg	Wacholderbogen
Weißdornweg	Zerbster Chaussee
Zerbster Promenade	Zerbster Straße
Zum Paddenpuhl	

Wahlbezirk 8

Wahllokal: „Blumenhagel Automobile“, Grabower Landstraße 66

Carl-Zeller-Weg	Clara-Zetkin-Straße
Dorfstraße (Gütter)	Erich-Mühsam-Straße
Feuerbachstraße	Fichtestraße
Franz-Joseph-Haydn-Straße	Franz-Schubert-Straße
Franz-v.-Liszt-Straße	Friedrich-Engels-Straße
Georg-Fr.-Händel-Straße	Georg-Ph.-Telemann-Straße
Grabower Landstraße	Hellmuth-Hirth-Straße
Johannes-Brahms-Straße	Johann-Fr.-Fasch-Winkel
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Johann-Strauß-Weg
Karl-Liebknecht-Straße	Karl-Millöcker-Weg
Kurt-Eisner-Straße	Leo-Tolstoi-Straße
Ludwig-v.-Beethoven-Allee	Maurice-Ravel-Weg
Max-Hölz-Straße	Ossietzkystraße
Richard-Wagner-Straße	Robert-Blum-Straße
Robert-Koch-Straße	Robert-Schumann-Straße
Robert-Stolz-Weg	Thomas-Mann-Straße
Wiesenstraße	Wilhelm-Busch-Straße
Wolfgang-A.-Mozart-Straße	

Wahlbezirk 9

Wahllokal: Grundschule Einstein A, Kirchhofstr. 3

Bahnhofstraße	Bethanienstraße
Franzosenstraße	Gartenstraße
Hegelstraße	Holzstraße
Kaiterling	Kasernenstraße
Kesselstraße	Magdeburger Straße
Marienweg	Mauerstraße
Sternstraße	Stielsgang
Unterm Hagen	

Wahlbezirk 10

Wahllokal: Grundschule Einstein B, Kirchhofstr. 3

Am Birkenwäldchen	Am Kanal
Amselweg	An den kurzen Enden
An den Sandenden	Apfelstraße
Bleichgang	Blumenstraße
Blumenthal	Blumenthaler Landstraße
Blumenthaler Straße	Blumenthaler Weg
Feldmark-Lüdersdorf	Fritz-Reuter-Straße
Fruchtstraße	Gossel
Grünstraße	Gummersbacher Platz
Hafenstraße	Kanalstraße
Kanalufer	Kantstraße
Karl-Marx-Straße	Kirchhofstraße
Kreuzgang	Ludwig-Jahn-Straße
Marientränke	Meisenweg
Mittelweg	Nachstraße
Nethestraße	Niegripper Chaussee
Niegripper Chaussee Siedlung	Paddenmühle
Platz La-Roche-Sur-Yon	Rosenstraße
Schartauer Straße	Scheunenstraße
Starenweg	Steubenstraße
Tieferwisch	Überfunder
Uferstraße	Zum Kurzen Busch

Wahlbezirk 11

Wahllokal: Ortschaftszentrum Detershagen, Burger Str. 30

Alle Straßen der Ortschaft Detershagen

Wahlbezirk 12

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg, Lange Schulstr. 1A

Alle Straßen der Ortschaft Ihleburg

Wahlbezirk 13

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Niegripp, Zum Deich 4a

Alle Straßen der Ortschaft Niegripp

Wahlbezirk 14

Wahllokal: Gemeindezentrum Parchau, Kleine Schulstraße 4 a

Alle Straßen der Ortschaft Parchau

Wahlbezirk 15

Wahllokal: Alte Pfarrscheune Reesen, Reesener Dorfstr. 3

Alle Straßen der Ortschaft Reesen

Wahlbezirk 16

Wahllokal: Ortschaftszentrum Schartau, Alte Bergstr. 8

Alle Straßen der Ortschaft Schartau

Die Zeit und der Ort der Sitzung der Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag wird durch den Wahlleiter des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 13. Februar 2025

Domnik-Schmidt
Stadtwahlleiter

3. Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau für den Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Mai 2024 mit der Beschlussvorlage Nr. 034/2024 den Feststellungsbeschluss über die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg für den Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ der Ortschaft Reesen in der Fassung vom Februar 2024 gefasst.

Die Genehmigung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg für den Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ der Ortschaft Reesen wurde gemäß Schreiben vom 07. November 2024 mit Aktenzeichen 63 62-2024-01897 vom Landkreis Jerichower Land durch Ablauf des Genehmigungszeitraums gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB am 20. Oktober 2024 erlangt. Diese Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

Die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg für den Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ der Ortschaft Reesen wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wirksam.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg für den Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ der Ortschaft Reesen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 223 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB soll die rechtswirksame Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet zugänglich gemacht werden. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Flächennutzungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 4 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, den 10.12.2024

Stadt Burg
Dienstsiegel

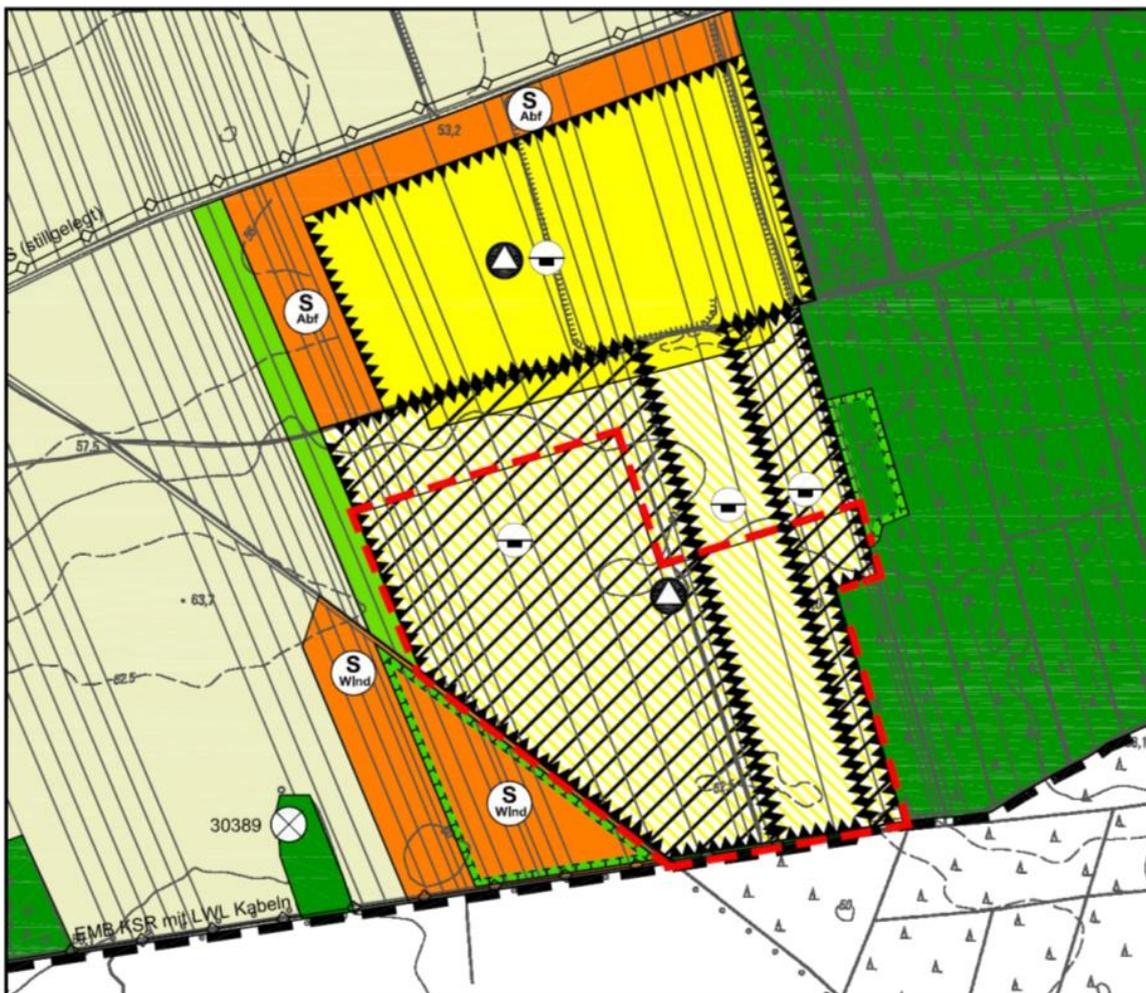
gez.
Stark
Bürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Burg, den 10.12.2024

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez.
Stark
Bürgermeister



Kartengrundlage: Topografische Karte TK 10 des Landesamtes für Vermessung und
Geoinformation, Stand der Planunterlage: 10.2016
[TK 10/ 10/2016] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
A 18/1- 3699509

Maßstab 1:10000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
17. Änderung des Flächennutzungsplanes

4. Jagdgenossenschaft Ihleburg – Versammlung der Jagdgenossen am 17. März 2025

Am Montag, den 17. März 2025 um 19:30 Uhr findet im Gemeindezentrum Ihleburg, Lange Schulstraße 1, 39288 Burg OT Ihleburg die Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Ihleburg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Verlesung der Niederschrift der Versammlung 2023/2024
3. Bericht des Vorstands / Kassenbericht
4. Bericht Kassenprüfer
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
6. Verschiedenes

Der Vorstand

Ende der amtlichen Bekanntmachungen